

**Satzung über die Abschaffung von Beiträgen für die
zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chósebuz sowie
Erstattung bereits erhobener Kanalanschlussbeiträge
(Aufhebungs- und Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge)**

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14 Nr. 32) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.11.2016 die folgende Satzung über die Abschaffung und Erstattung bereits erhobener Beiträge für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chósebuz beschlossen:

Abschnitt 1

Aufhebung der Kanalanschlussbeitragssatzung

§ 1

Aufhebung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung eines Beitrages für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chósebuz – Kanalanschlussbeitragssatzung - vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Abschnitt 2

Erstattungsgrundsätze

§ 2

Erstattungsgegenstand

Auf Grundlage bestandskräftiger Bescheide oder wirksamer Ablösevereinbarungen gezahlte Kanalanschlussbeiträge für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chósebuz werden dem Berechtigten auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.

§ 3

Berechtigter

- (1) Berechtigter ist derjenige, gegenüber dem auf Grund eines Beitragsbescheides der Kanalanschlussbeitrag erhoben und auf dessen Beitragsschuld der Beitrag gezahlt wurde (Betroffener). Betroffener ist darüber hinaus derjenige, der eine Beitragsschuld wirksam abgelöst hat.
- (2) Mehrere Berechtigte sind Gesamtgläubiger im Sinne von § 428 BGB.

§ 4

Höhe des Erstattungsbetrages

- (1) Die Erstattung beschränkt sich auf die Höhe des Betrages, der der Stadt Cottbus/Chósebuz zur Tilgung des Kanalanschlussbeitrages zugeflossen ist. Zahlungen von Nebenforderungen (z.B. Säumniszuschläge, Verzugszinsen, Stundungszinsen oder Verfahrenskosten) werden nicht erstattet.
- (2) Darüber hinausgehende Ansprüche eines Berechtigten i.S.v. § 3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages findet nicht statt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Ein Zahlungsanspruch entsteht, wenn ein Bescheid über die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages (Leistungsbescheid) bestandskräftig ist.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird 1 Monat nach Bestandskraft des Leistungsbescheides fällig.

Abschnitt 3

Verwaltungsverfahren

§ 6

Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Antrag auf Erstattung nach dieser Satzung ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz, zuständigkeitshalber beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zu stellen. Der Antrag soll die Angaben enthalten, die zur Ermittlung des Berechtigten nach § 3 erforderlich sind. Auf Anforderung der Verwaltungsbehörde sind die Angaben in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Berechtigte i.S.v. § 3 sind zur Mitwirkung verpflichtet.
- (3) Anträge sind bis zum 30.09.2017 zu stellen. Eine Entscheidung über vollständig eingereichte Anträge erfolgt bis zum 31.12.2017.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 7

Sonstige Bestimmungen

- (1) Noch nicht gezahlte Forderungen auf der Grundlage erlassener Kanalanschlussbeiträge für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chósebuz werden mit Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr vollstreckt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen offene Forderungen der Stadt

Cottbus/Chósebus auf Grundlage eines Beitragsbescheides nach Abs. 1 und darauf beruhender besonderer Vereinbarungen; dies gilt nicht für Nebenforderungen i.S.v. § 4 Abs. 1, Satz 2, soweit sie bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden sind.

Nebenforderungen bleiben bestehen und können durch die Stadt Cottbus/Chósebus gefordert werden.

- (3) Ist die sachliche Beitragspflicht entstanden, ein Beitragsbescheid aber noch nicht erlassen worden, wird der Beitrag nicht mehr erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung über die Abschaffung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chósebus sowie Erstattung bereits erhobener Kanalanschlussbeiträge (Aufhebungs- und Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Cottbus/Chósebus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chósebus